

Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

Möglichkeiten der rechtlichen
Vorsorge für den
Krankheitsfall

*Diese Präsentation ist ohne den begleitenden
mündlichen Vortrag unvollständig!*

**Rechtsanwalt und Mediator
Dr. Frank Weller
Aslar**

Patientenverfügung

→ gesetzliche Definition (§ 1901a BGB)

- eine volljährige **einwilligungsfähige** Person erklärt schriftlich, ob sie
- in bestimmte, noch nicht unmittelbar bevorstehende ärztliche/medizinische Untersuchungen, Behandlungen, Eingriffe
- einwilligt oder diese untersagt
- für den Fall der eigenen **Einwilligungsunfähigkeit**

- schriftlich = eigenhändige Unterschrift

- keine ärztliche Beratung erforderlich

Patientenverfügung

- Adressaten: Personen, die an der Behandlung teilnehmen oder sonstwie beteiligt sind
 - Ärzte
 - Pflegepersonal
 - Angehörige
 - Betreuer, Bevollmächtigte
 - Gerichte
 - etc.

Gesetzliche Situation ab 01.09.2009

§§ 1901a,b + 1904 BGB

- **Verbindlichkeit:** Betreuer muß dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung verschaffen ...
 - ➔ wenn die Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen
- Voraussetzung:** klare und eindeutige, möglichst konkrete Formulierungen

Aktuelle gesetzliche Situation

- PV bzw. mutmaßlicher Wille unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung zu beachten,
 - ➔ nicht nur bei „unumkehrbar tödlichem Verlauf“
- Widerruf PV jederzeit **formlos** möglich bei Einwilligungsfähigkeit
 - ➔ Erkennbarkeit Widerruf?)
- keine Verpflichtung zur Errichtung einer Patientenverfügung

Aktuelle gesetzliche Situation: Wenn keine (verbindliche) PV ...

- Ermittlung der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens anhand konkreter Anhaltspunkte (z.B. frühere Äußerungen, persönliche Wertvorstellungen, ethische/religiöse Überzeugungen)
 - ➔ Einwilligung/Untersagung durch Betreuer

Aktuelle gesetzliche Situation: Im Ernstfall ...

- prüft Arzt, welche Maßnahme indiziert ist
- erörtern Arzt und Betreuer diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Entscheidungsgrundlage
- **soll** nahen Angehörigen oder Vertrauenspersonen Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern ohne erhebliche Verzögerung möglich
 - ➔ Kritik: Muß dies gesetzlich geregelt werden?
Widerspruch zu Verbindlichkeit?

Wenn im Ernstfall ...

- keine ärztliche Behandlungsempfehlung gegeben werden kann, liegt kein Fall der PV bzw. des mutmaßlichen Willens vor
→ nicht indizierte ärztliche Maßnahmen dürfen ohnehin nicht angewendet werden

Aktuelle gesetzliche Situation: Genehmigung Betreuungsgericht ...

- für Einwilligung/Nichteinwilligung/Widerruf erforderlich (§ 1904 BGB)
 - ➔ wenn begründete Gefahr, dass der Betreute aufgrund Maßnahme/ Unterlassung/Abbruch stirbt oder schweren, länger dauernden Schaden erleidet
- ist entsprechend dem Willen des Betreuten zu erteilen

Genehmigung Betreuungsgericht nicht erforderlich, wenn ...

- Eilfall (mit Zeitaufschub Gefahr verbunden)
- Einvernehmen zw. Arzt und Betreuer über Patientenwillen bzw. Verbindlichkeit / Auslegung PV

Patientenverfügung muß ...

- so konkret und individuell wie möglich sein („Konkretisierungsgebot“)
 - ➔ **Vorsicht bei Mustern!!**
 - ➔ keine vagen Formulierungen wie Apparatemedizin, menschenunwürdiges Leben etc.



ärztliche und juristische 
Beratung dringend zu empfehlen!

Inhalte der Patientenverfügung

- Situationen, in denen sie gelten soll
- Festlegungen zu ärztlichen/pflegerischen Maßnahmen
- Wünsche zu Begleitung und Ort
- Hinweise auf weitere Verfügungen (z.B. Testament, Vorsorgevollmacht)
- Organspende
- Aussagen über Lebensanschauungen, persönl. Werte, Haltung zum Fortschritt Medizin, Einstellung zu Tod und Krankheit

Form der Patientenverfügung

- schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift
Datumsangabe empfehlenswert;
notarielle Beurkundung nicht notwendig, aber u.U.sinnvoll
- „Erneuerung“/Aktualisierung rechtlich nicht erforderlich
 - ➔ aber u. U. sinnvoll, da PV auf aktuelle Lebens-
+Behandlungssituation zutreffen muß (z.B. alle 5
Jahre oder - wichtiger noch - bei wesentlicher
Änderung der persönlichen Lebensumstände)



Aufbewahrung der Patientenverfügung ...

- am besten so, daß sie gefunden wird, wenn `s drauf ankommt



Kopie beim Hausarzt



Kopie bei Angehörigen



Kopie oder Hinweis in der
Brieftasche

Vorsorgevollmacht

- eine **geschäftsfähige** Person
- bevollmächtigt eine oder mehrere Personen
- einzeln oder gemeinsam -
- für einzelne oder sämtliche Bereiche wie Rechtsgeschäfte, persönliche und gesundheitliche Angelegenheiten etc.
- für den Fall der eigenen **Geschäfts-** oder **Entscheidungsunfähigkeit** oder **Hilfebedürftigkeit**



-
- ***und ist damit auch zur Durchsetzung der Patientenverfügung geeignet!***

Vorsorgevollmacht ...

- hat also den **Zweck**, bei Geschäftsunfähigkeit oder Hilfebedarf eine Vertrauensperson mit der Wahrnehmung persönlicher und/oder Vermögensangelegenheiten zu betrauen
- z.B. Rechtsgeschäfte, Aufenthalts- und Wohnungs- sowie behördliche Angelegenheiten, Gesundheitspflege (Durchsetzung Patientenverfügung!)

Wirkung der Vorsorgevollmacht

- bei entsprechender Gestaltung der Vollmacht: **Bevollmächtigter** hat gleiche Rechte und tatsächliche Möglichkeiten wie gerichtlich bestellter **Betreuer** (§§ 1901 a,b+1904 BGB)
- 2 Varianten:
 - Generalvollmacht:** sofortige Geltung nach außen mit Einschränkung im Innenverhältnis
 - oder bedingt durch **ärztliche Attestierung** der Hilfe- oder Betreuungsbedürftigkeit
 - Mischformen möglich

Wirkung der Vorsorgevollmacht

- bei einigen Maßnahmen zusätzlich **Genehmigung Betreuungsgericht** einzuholen
 - wie Freiheitsentziehung (z.B. Fixierung) und schadensträchtige oder lebensgefährliche mediz. Maßnahmen/Unterlassungen (z.B. Operationen, Einstellung Behandlung)
hilfreich hier: Patientenverfügung (s.o.)
 - gilt aber auch für gerichtlich bestellten Betreuer

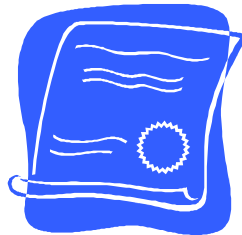


Kontrolle des Bevollmächtigten



- durch sog. Kontrollbetreuer
- durch weitere/n Bevollmächtigte/n
- wichtig z.B., wenn Vollmacht durch eingetretene Geschäftsunfähigkeit nicht mehr widerrufbar ist

Form der Vorsorgevollmacht

- schriftlich mit Datum und Unterschrift empfehlenswert
- Maßnahmen nach § 1904 (s.o.) ausdrücklich und schriftlich aufzuführen
- notarielle Beurkundung erforderlich für formbedürftige Rechtsgeschäfte (z.B. Grundstücksgeschäfte), darüber hinaus empfehlenswert



Aufbewahrung der Vollmacht

- siehe Patientenverfügung ... 
- zu beachten: Bevollmächtigter benötigt Original-Vollmacht zur wirksamen Vertretung!
- Hinterlegung bei Amtsgericht 
- Information über Vorhandensein Vollmacht bei Vorsorgeregister Bundesnotarkammer

Weitere Informationen zum Thema:

- Bundesministerium der Justiz
 - www.bmj.bund.de
 - >>> Service, Publikationen, Patientenverfügung, Betreuungsrecht
 - E-Mail: publikationen@bmj.bund.de
- Publikationsversand der Bundesregierung
 - Tel.: 0 18 05 - 77 80 90

Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Rechtsanwälte § Notare Seel § Kollegen

Europastr. 15, 35614 Asslar

- Tel.: 0 64 41 - 30 99 70
- Fax: 0 64 41 - 30 99 711
- E-Mail: kontakt@recht-in-asslar.de
- Internet: www.recht-in-asslar.com